



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Altstadt Stammtisch Seite 1
- Verpflegung in den städtischen Kindertagesstätten in Mainz Seite 2
- Aufstellung eines Bauleitplanes und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 2f
- Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes Seite 3f
- Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes Seite 5f
- Öffentliche Zustellung Seite 6

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Sozialausschuss, 06.03.2018 Seite 7

Gremien

- Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld Seite 7
- Ortsbeirat Mainz-Finthen Seite 7
- Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Seite 8
- Sitzung des Stadtrates Seite 8f
- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen Seite 9

Stellenausschreibungen

- Schulamt: Teamleitung Seite 10

Impressum

Seite 1

Altstadt-Stammtisch für Bürgerinnen und Bürger zu Themen des Stadtteils

mit Oberbürgermeister Michael Ebling,
Ordnungsdezernent Christopher Sitte
und Ortsvorsteher Dr. Brian Huck

Donnerstag, 15. März 2018, von 18 – 20 Uhr
Kolpinghaus, Holzstraße 19, 55116 Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Verpflegung in den städtischen Kindertagesstätten in Mainz

Die Landeshauptstadt Mainz sucht für die Belieferung ihrer derzeit insgesamt 53 Kindertagesstätten in Mainz Lieferanten für frisches Obst und Gemüse, Backwaren sowie frische Lebensmittel (Milch, Milchprodukte, Wurstwaren, Müsli u.v.m.).

Die Verpflegung für die Kinder in den städtischen Kindertagesstätten in Mainz richtet sich nach den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Die gewünschte Produktpalette wird als Beilage zur Tiefkühlverpflegung für ein vollwertiges Mittagessen sowie als Ergänzung des Nachmittagsimbisses unter Berücksichtigung von saisonalen Besonderheiten an 5 Tagen in der Woche den Kindern gereicht.

Es ist wichtig, dass das Sortiment auch vergleichbare Produkte für Nahrungsmittelunverträglichkeiten und/oder Allergien sowie bei Krankheiten (z.B. Diabetes) ausweisen kann.

Die Produkte müssen direkt verzehrfertig sein oder als Rohkost den Kindern angeboten werden können.

Die Landeshauptstadt Mainz beabsichtigt, diese Lieferleistungen zunächst für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.07.2020 zu vergeben.

Die Ausschreibung erfolgt in jeweils 4 stadtteilorientierten Lossen, um auch kleineren Lieferbetrieben zu ermöglichen, ihre Lieferleistungen anzubieten.

Die Ausschreibungsunterlagen können digital über das Ausschreibungsportal **subreport ELVIS** bezogen werden unter www.subreport-elvis.de.

Fragen zu den einzelnen Ausschreibungen sind zu richten an die

Landeshauptstadt Mainz
20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abteilung
Vergabe und Einkauf
Postfach 3820
55028 Mainz
E-Mail: verdingungsstelle@stadt.mainz.de

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellung eines Bauleitplanes und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Beschleunigtes Verfahren -

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)"

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 29.05.2015 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 07.02.2018 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" beschlossen. Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bebauungsplan beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet statt:

am Dienstag, 20.03.2018, um 18:00 Uhr
Kulturheim Weisenau
Friedrich-Ebert-Straße 61
55130 Mainz

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ebenso hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.02.2018 den Rahmenplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße" zum o. g. Bebauungsplan sowie die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerinformation beschlossen. Die planerischen Inhalte des Rahmenplanes sind deckungsgleich mit denen des Bebauungsplanes "W 105". Die Informationsveranstaltung für die interessierte Bürgerschaft zum städtebaulichen Rahmenplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße" findet gemeinsam mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" am o. g. Termin statt. Hierzu wird herzlich eingeladen.

Im Zeitraum vom 20.03.2018 bis 10.04.2018 steht der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse



www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Äußerungen können bis zum 10.04.2018 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

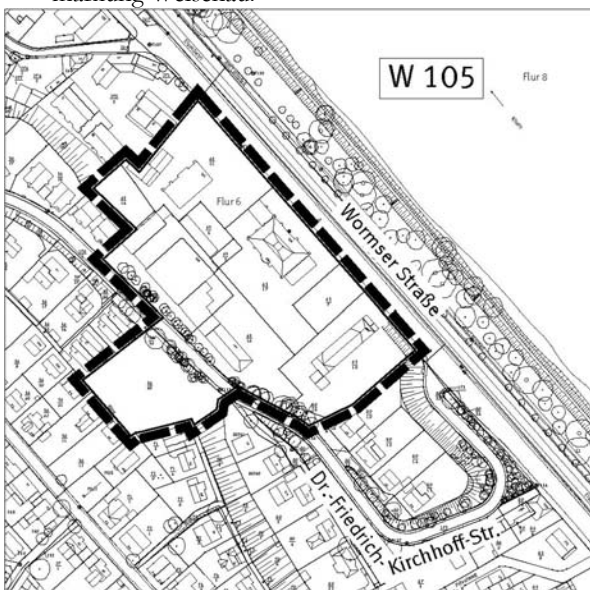
Die Planung hat zum Ziel:

Der Bebauungsplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" soll eine sinnvolle städtebauliche Ordnung für das Areal der ehemaligen Brauerei in der Wormser Straße und des ehemaligen "Eiskellers" der Brauerei gewährleisten, sowie die städtebaulichen und ortsbildprägenden Eigenheiten bewahren und langfristig sichern. Angestrebt wird dabei die Entwicklung einer Wohnbebauung, um die Lagegunst unmittelbar an der Rheinfront für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers zu nutzen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" befindet sich im Stadtteil Mainz-Weisenau in der Gemarkung Weisenau, Flur 6, und wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Wormser Straße,
- im Nordwesten durch die Flurstücke 65/11, 65/14, 65/15, 176/2 (Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße) und 56/40, alle Flur 6, Gemarkung Weisenau,
- im Südosten durch die Flurstücke 65/10, 80/28 und 175/2 (Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße), alle Flur 6, Gemarkung Weisenau,
- im Südwesten durch das Flurstück 56/40, Flur 6, Gemarkung Weisenau.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 09.03.2018

Stadtverwaltung

gez. Michael Ebling

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2018 den Bebauungsplan

"Am Elmerberg (F 90)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

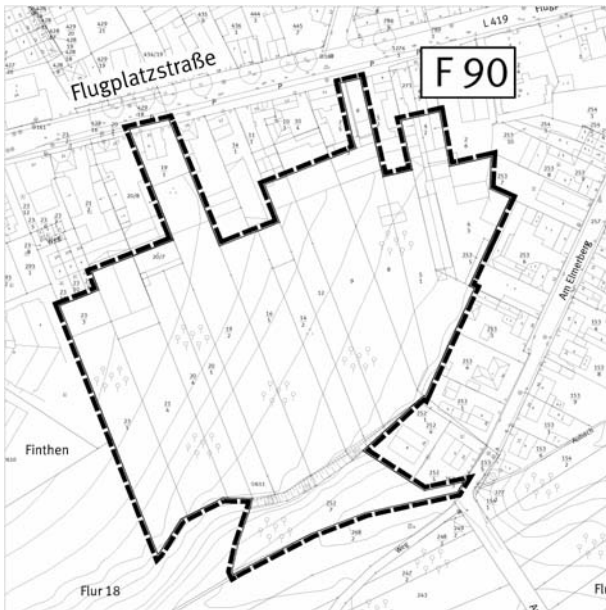
Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Elmerberg (F 90)" umfasst die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Bebauung südlich der Flugplatzstraße zwischen den Straßen "Am Elmerberg" und "Jean-Pierre-Jungels-Straße".

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Flugplatzstraße bzw. die südliche Bebauung entlang der Flugplatzstraße,
- im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Straße "Am Elmerberg",
- im Süden durch den Aubach, Gemarkung Finthen, Flur 18, Flst. 268/2,
- im Westen durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Bebauung entlang der Jean-Pierre-Jungels-Straße, sowie die angrenzende LE-Fläche auf dem Flurstück Gemarkung Finthen, Flur 18, Flst. 321.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha und folgende Flurstücke der Flur 18 der Gemarkung Finthen: Flurstücke 4/2 teilweise, 4/3, 5/1, 6, 7/3 teilweise, 7/5 teilweise, 8, 9 teilweise, 12 teilweise, 14/1 teilweise, 14/2, 16/5 teilweise, 19/1, 19/2, 20/4, 20/5, 20/6 teilweise, 21/4, 21/7 teilweise, 23/1, 23/3, 235/5, 252/7, 271 teilweise.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan die Flurstücke in der Gemarkung Finthen, Flur 4, Flst. 255/9, 255/12, 256/3 und 257/3 und Flur 18 Flst. 321, auf denen landespflegerische Kompensationsmaßnahmen bzw. Artenschutzmaßnahmen festgesetzt werden.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Am Elmerberg (F 90)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan "Am Elmerberg (F 90)", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan, seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 09.03.2018
Stadtverwaltung

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2018 den Bebauungsplan

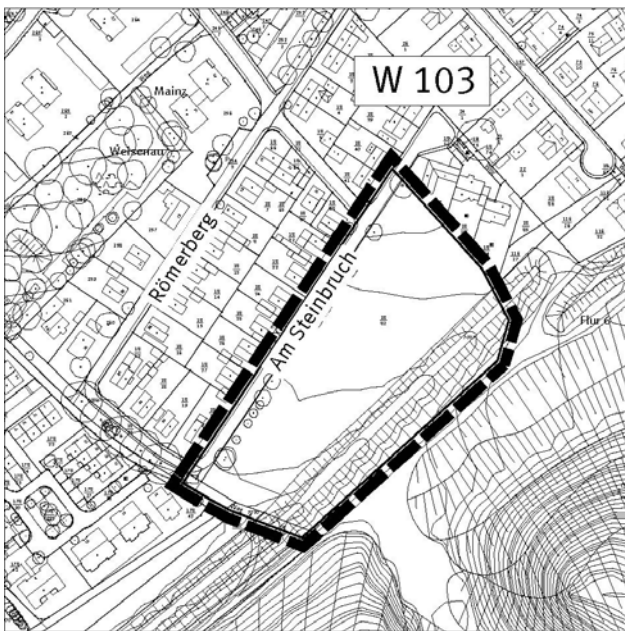
"Am Steinbruch (W 103)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 103" befindet sich im Stadtteil Mainz Weisenau, Gemarkung Weisenau, Flur 6, teilw. Flur 5. Er umfasst die Parzelle 18/82, Teile der Parzellen 18/73 (Straße "Am Steinbruch"), 18/59 und 254/2 ("Paul-Gerhardt-Weg") sowie die Parzellen 148/2 und 148/4 (Fuß- und Radweg) und wird begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes mit der Flurstücksnummer 18/82, Flur 6,
- Im Osten durch die östliche und südöstliche Grundstücksgrenze des Flurstückes mit der Flurstücksnummer 18/82, Flur 6, angrenzend an den renaturierten Steinbruch mit der Flurstücksnummer 116/36,
- Im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen mit den Flurstücksnummern 254/2, Flur 6, 148/4, Flur 5 und 148/2, Flur 5,
- Im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Straße "Am Steinbruch" mit der Flurstücksnummer 18/73, Flur 6 sowie Teilbereiche der Flurstücke 18/59, Flur 6 und 254/2 ("Paul-Gerhardt-Weg"), Flur 6.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre

Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan ein Flurstück in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 11, Flurstücksnummer 81. Diese Fläche wird den Eingriffen des Bebauungsplanes im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB als landespflegeische Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Am Steinbruch (W 103)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan "Am Steinbruch (W 103)", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan, seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 09.03.2018
Stadtverwaltung

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthalt von

zuletzt wohnhaft:

ist unbekannt.

Darum wird ihr das zuzustellende Schreiben vom 08.02.2018 mit dem Vertragsgegenstand 5.1281.000373.2 der Stadtkasse, gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 56) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hiermit öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Fristen mit Zustellung in Gang gesetzt werden und nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann von
oder einer/einem von ihm Bevollmächtigten während der Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von	Uhr bis	Uhr
und bis	Uhr	
Freitag von	bis	Uhr

oder außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache

im Rathaus der Landeshauptstadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, Zimmer 566 bei der Stadtkasse Mainz, Frau Rust (Telefon: 06131/12-23 78) in Empfang genommen werden.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mainz, 11. September 2018
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag

gez. Lothar Both
(Kassenverwalter)



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Sozialausschuss, 06.03.2018

TOP 7, Grundstücksangelegenheit, Beschlussvorlage
1562/2017

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage nimmt der Sozial-
ausschuss von der Veräußerung des Anwesens Gemarkung
Harxheim, Flur 14, Nr.30, Obergasse 3 Kenntnis.

→ **Gremien**

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-
Hartenberg/Münchfeld**
am
Dienstag, 13.03.2018, 18:30 Uhr,
**Sitzungsraum der Ortsverwaltung, John-F.-
Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Verpflichtung eines neuen Ortsbeiratsmitgliedes
2. Planungen Hochstraße

Anträge

3. Verkehrsberuhigte Zone Wohngebiet MLK-Park (CDU)
4. Fußgängerampel "An der Allee/Dijonstr." (CDU)
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
7. Sachstandsberichte
8. Mitteilungen und Verschiedenes
9. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
11. Antwort zu Anfrage 0131/2018 (ÖDP)

12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 11.09.2018

gez. Ann Kristin Pfeifer
1. stellv. Ortsvorsteherin

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen
am
Dienstag, 13.03.2018, 19:00 Uhr,
Katholisches Pfarrzentrum Mainz-Finthen,
Borngasse 1, 55126 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Kreuzung Katzenberg (CDU)
2. Einwohnerfragestunde

Anfragen

3. Kindertagesstätte Aubachstraße (SPD)
4. Tennisplätze Bezirkssportanlage (SPD)
5. Verkehrskonzept "Zug der Finther Lebensfreude" (SPD)
6. Alternachmittag (SPD)
7. Sachstandsberichte
8. Mitteilungen und Verschiedenes

b) nicht öffentlich

9. Berichterstattung
10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
11. Anfragen
11.1. Anfrage (CDU)
12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 11.09.2018

gez. Herbert Schäfer,
Ortsvorsteher



Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und
Beteiligungen
am
Mittwoch, 14.03.2018, 14:30 Uhr,
Haifa-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs- Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
2. Mitteilungen

Mainz, 06.03.2018

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung

**zur Sitzung des Stadtrates am
Mittwoch, 14.03.2018, 15:00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

T E I L I

Anfragen

1. Mietkosten für zusätzliche Büroflächen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
2. Stadtentwicklung prüfen (DIE LINKE)
3. Entwicklung des Sozialwohnungsbestandes in Mainz (ÖDP)
4. Lärminderungsplanung Mainz (ÖDP)
5. Rechtmäßigkeit des Brückenbaus am Autobahnkreuz Mainz-Süd (ÖDP)
6. Sanierung des Wohnungsbestandes der Wohnbau Mainz am Fichteplatz (ÖDP)
7. Arbeiten im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankenhöhe - VEP (He 122)“ (ÖDP)

8. Unterstützung für Kinder suchtkranker Eltern (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
9. Der Bau des Bibelturms als kommunale Pflichtaufgabe? (ÖDP/FW-G)
10. Kostenplanung zum Bürgerentscheid "Bibelturm" (FW-G)
11. Situation von Wohnungslosen in Mainz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
12. Gemeinsame Tourismusstrategie für Mainz und Rheinhessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
13. Ein besseres Verkehrsmanagement – Beitrag zur Optimierung des Verkehrs und zur Luftreinhaltung (FDP)
14. Ausgabe von Essensgutscheinen (SPD)
15. Preise der Stadt Mainz auf der Homepage der Stadt (SPD)
16. Punktuelle Fahrverbote (SPD)
17. Fahrscheinloser ÖPNV (DIE LINKE)
18. Schulsozialarbeit an Mainzer Schulen (DIE LINKE)
19. Schadstoffbelastung durch LKW (CDU)
20. Hilfen zur Erziehung (CDU)
21. Rikscha-Service in Mainz (CDU)
22. Sicherheit in Mainz (CDU)
23. Bündnis Wohnen Mainz (DIE LINKE)
24. Sachstand Gebiet Große Langgasse – Steingasse – Welschnonnengasse (CDU)
25. Straßenbahnwendeschleife Am Schinnergraben in Hechtsheim (CDU)
26. Verträge der Verwaltung mit Landwirten aus Bretzenheim und Gonsenheim (CDU)
27. Fragestunde

Anträge

28. Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Mainzer Ring (A60/A643 sowie A63) (ÖDP)
29. Milieuschutzsatzung Wohnquartier Fichteplatz, Oberstadt (ÖDP)
30. Ehrenamtliches Engagement auch zukünftig stärken (CDU)



- 31. Aufwertung Karmeliterstraße (CDU)
- 32. Illegaler Autoverkehr in der Heuerstrasse (FW-G)
- 33. Möglichkeiten zur vorzeitigen Umsetzung von Maßnahmen des Luftreinhalteplans unter Berücksichtigung der neusten Rechtsprechung (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP)

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

- 47. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 48. Einwohnerfragestunde [ca. 18:00 Uhr]
- 49. Anregungen der Ortsbeiräte [ca. 18:30 Uhr]

TEIL II

A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

- 34. Sachstandsberichte
 - 34.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1375/2015 des Mainzer Seniorenbeirates
- 35. Schlussbericht 2017 des Revisionsamtes
- 36. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
- 37. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO
- 38. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
- 39. Übertragung von Haushaltsausgaberechten und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 nach 2018
- 40. Wirtschaftliche Beteiligungen
- 41. Einrichtung einer zweigruppigen provisorischen Kindertagesstätte in der ehemaligen Friedrich-Ebert-Schule im Stadtteil Weisenau
- 42. Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Göttelmannstraße
- 43. Neufassung des Kostenplans des Amtes 67
- 44. Lastenausgleich für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen nach dem hessischen Landesgesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt/Main (Regionallastenausgleichsgesetz - RegLastG) vom 18.12.2017
- 45. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich Römerpassage / Lotharstraße (A 270 S)"
- 46. Veränderungssperre "W 105-VS/II"

b) nicht öffentlich

- 50. Personalangelegenheiten

Mainz, 11.09.2018

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....

Einladung

zur Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen
am
Donnerstag, 15.03.2018, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Vergabe von rollstuhlgerechten Wohnungen der Wohnbau
- 2. Antrag
 - 2.1. Vergabe von rollstuhlgerechten Wohnungen der Wohnbau
Vorlage: 0354/2018
- 3. Vorstellung Neubaupläne und Konzeption in.betrieb
- 4. Bericht zur Inklusionsmesse
- 5. Berichte aus den AKs
- 6. Einwohnerfragestunde
- 7. Verschiedenes
 - 7.1. Planungen zum "Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen" am 5. Mai
 - 7.2. Informationen zu Friedrich-von-Pfeiffer-Weg

Mainz, 23.02.2018

gez.
Ursula Wallbrecher
(Vorsitzende)

gez.
Dr. Eckart Lensch
(Beigeordneter)



Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Schulamt**:

Teamleitung

Abteilung Verwaltung, Schulorganisation, -bau und -betrieb
Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
Kennziffer 40/06

Aufgaben u.a.:

- Personalführung aller städtischen Schulsekretärinnen
- Mitwirkung bei der Stellenplananmeldung und -besetzung

Wir erwarten:

- Eine der nachfolgenden Qualifikationen:
 - Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Verwaltungsprüfung II oder
 - Zweite juristische Staatsprüfung oder
 - Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst und der Bereitschaft, die Fortbildungsqualifizierung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung
 - Verwaltung und Finanzen zu absolvieren oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I, jeweils mit der Bereitschaft, den Verwaltungslehrgang II zu absolvieren
- Führungskompetenz sowie Durchsetzungsvermögen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Souveränes Auftreten, Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Kenntnisse im Personalwesen
- Sichere MS-Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere MS-Word und MS-Excel
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 23.03.2018 unter Angabe der Kennziffer 40/06 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de